

LRH/Cross Border Leasing

Stellungnahme des LRH zu "Cross Border Leasing"

Bei Cross Border Leasing (CBL) handelt es sich um grenzüberschreitende Leasinggeschäfte – meist mit den USA. In einem komplexen Vertragswerk ist das langfristige Vermieten und das Zurückmieten über kürzere Zeiträume eines Objekts geregelt. Durch die unterschiedlichen Rechtssysteme kommt es zur doppelten steuerlichen Nutzung des Wirtschaftsgutes. Der dabei entstehende Steuervorteil wird zwischen den Vertragspartnern geteilt.

Der Bundes-Rechnungshof hat CBL-Geschäfte bereits vor einigen Jahren geprüft. (Tätigkeitsbericht 2003). Er sah zahlreiche Risiken derartig komplexer Vertragswerke und andere Unwägbarkeiten. Da seither keine Änderung der grundlegenden Fakten eingetreten ist, ist zu erwarten, dass eine erneute Prüfung nicht zu neuen Ergebnissen kommen wird. Darüber hinaus liegt die Vermutung nahe, dass eine endgültige Beurteilung des Risikos kaum möglich sein wird.

"Es gibt viele unabschätzbare Risiken, wie die Bonität der involvierten Depotbanken oder die Frage nach den Ausstiegskosten," so LRH Direktor Dr. Helmut Brückner, diese könnten erst im Anlassfall geklärt werden. Für "den Steuerzahler" ist die Frage so wichtig, weil es darum geht, wie mit öffentlichen Mitteln - sprich dem Steuergeld – umgegangen wird. Hierbei gelten immer die Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

+++

Nummer 134 vom 25. Oktober 2008